

hundreds¹⁴⁷ Exzerpte angefertigt. Diesen ist zu entnehmen, daß das Kloster Hirsau Papst Martin V. *quasdam felicitis recordationis Urbani papi secundi praedecessoris nostri literas* zur Bestätigung vorlegte, die in der päpstlichen Kanzlei sorgfältig geprüft wurden. Sie seien aufgrund ihres Alters schadhafte, weswegen ihr Wortlaut (*tenor*) in die päpstliche Bestätigungsbulle inseriert worden sei¹⁴⁸. Martin V. betonte ausdrücklich, er habe, indem er die Privilegien der Hirsauer von neuem bekräftigte, kein neues Recht geschaffen, sondern nur seinem Willen Ausdruck gegeben, daß das alte Recht erhalten bleiben solle.

Wäre dem Papst nur eine Urkunde zur Bestätigung vorgelegt worden, er hätte wohl kaum einen Beweggrund gehabt, von *quaedam literae* zu sprechen. Diese Wortverbindung rechtfertigt m. E. die Vermutung, daß Martin V. den Hirsauern sowohl das echte als auch das gefälschte Urban-Privileg bestätigte. Sich von Päpsten *litterae confirmationis privilegiorum* erteilen zu lassen, hatte in Hirsau Tradition. Die Vorgänger Abt Wolframs haben sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer wieder die *privilegia, libertates, immunitates* und *exemptiones* ihres Klosters bestätigen lassen¹⁴⁹. Historische Urkunden aus Hirsaus Gründerzeit wurden in diese nicht eingedrückt¹⁵⁰. Sie bestätigen und bekräftigen in formelhaften Wendungen „Vorrechte“, die im einzelnen nicht aufgezählt und umschrieben werden.

Die Frage ist deshalb berechtigt, was den Hirsauer Abt Wolfram Maier (1428–1460) veranlaßte, sich gerade das Urban-Privileg oder – was wahrscheinlicher ist – sich die beiden Urban-Privilegien im Jahre 1431 von Martin V. und von Eugen IV. bestätigen zu lassen? War es historisches Interesse, eingespielte Routine, pflichtgemäßes Bemühen um Rechtssicherheit oder hatte er eine konkrete Absicht?

Spannungen zwischen Hirsau und Speyer sind unter dem Hirsauer Abt Friedrich Ifflinger, Wolframs Vorgänger, bezeugt. Dieser setzte sich im Jahre 1427 mit dem Bischof von Speyer auseinander, der das Kloster Hirsau mit seiner Ansicht nach unbilligen und unberechtigten Steuerforderungen

¹⁴⁷) Vermutlich einer der Mönche, die im Gefolge des kaiserlichen Restitutionsedikts von 1629 das Kloster neu besiedelten.

¹⁴⁸) Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 491, Bü. 99.

¹⁴⁹) Vgl. das Verzeichnis der „*litterae confirmationis privilegiorum*“ in der „Registratur von 1581“ (wie Anm. 146) S. 10–20.

¹⁵⁰) Eine Ausnahme machte nur Abt Wolfram Maier, der sich im Jahre 1431 von Eugen IV. die Hirsauer Gründungsurkunde, das sog. Hirsauer Formular von 1075, bestätigen ließ. Vgl. Repertorium Germanicum (wie Anm. 144) S. 283. Der Inhalt dieser Urkunde wird in dem päpstlichen Supplikenregister ausführlich wiedergegeben (Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 273, f. 287^v), weswegen anzunehmen ist, daß in die päpstliche Bestätigungsbulle der vollständige Text der Gründungsurkunde eingedrückt wurde.